

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 8. April 1875.)

Nr. 5.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Februar 1875, Z. 2244,  
Mag. Z. 40.400,

betreffend den Ersatz von Unterstützungen, Kur- und Verpflegskosten, welche hilfsbedürftigen österreichischen Staatsbürgern in Deutschland gewährt wurden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. Jänner 1875, Z. 110, Nachstehendes eröffnet:

In Deutschland wird allgemein hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten Unterstützung, Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen, wie den eigenen Angehörigen zu Theil. Ein Ersatz der hieraus erwachsenden Kosten kann nur gegen den Unterstützten selbst oder gegen andere privatrechtlich zur Erstattung verpflichtete Personen, nicht aber gegen die fremde Heimatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört hat, beansprucht werden.

Diese Grundsätze haben seinerzeit, insoweit es sich speciell um Kur und Verpflegung erkrankter Personen handelt, in die Eisenacher Uebereinkunft (N. G. Bl. vom Jahre 1854, Nr. 6) Aufnahme gefunden, gelten aber in Deutschland auch bezüglich aller sonstigen Armenpflegelkosten, daher den dortigen Gemeinden nicht die Berechtigung zusteht, für die an fremde Staatsangehörige gewährten Unterstützungen von auswärtigen Gemeinden Ersatz zu verlangen.

Hieraus folgt, daß gegenseitig auch die Gemeinden, Armenverbände und andere öffentliche Cassen des deutschen Reiches für Unterstützungen, welche den Angehörigen derselben in anderen Staaten zugewendet wurden, keinen Ersatz leisten.

Nach dem Grundsätze der Reciprocität ist sich auch unsererseits in gleicher Weise zu benehmen; es wird daher außer dem Falle der Zahlungsfähigkeit der Unterstützten oder alimentationspflichtiger Angehöriger derselben gegenüber dem deutschen Reiche ein Anspruch auf

Ersatz einer gewährten Armenunterstützung als voraussichtlich erfolglos nicht zu stellen, aber auch ein Ersatz für eine derartige, Angehörigen der österreichischen Länder dort gewährte Unterstützung, falls er wider Erwarten angesprochen werden sollte, aus öffentlichen Mitteln nicht zu leisten sein.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 17. Februar 1875,  
Z. 22.395 ex 1874,

in Betreff des Erlöschens der Berechtigung der Schüler der Handelslehranstalt des  
Ignaz Pakelt in Wien zum einjährigen freiwilligen Dienste.

(Landesgesetzblatt vom 8. März 1875, Nr. 30.)

Die Handelslehranstalt des Ignaz Pakelt in Wien hat das Oeffentlichkeitsrecht aufgegeben.

In Folge dessen haben deren Zeugnisse auch keine Giltigkeit als Befähigungsnachweise zum einjährigen freiwilligen Dienste.

Die hierortige Kundmachung vom 11. Juli 1870, Z. 20.196 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 45), womit den absolvirten Schülern der erwähnten Handelslehranstalt die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung zuerkannt wurde, tritt demnach außer Kraft.

Dies wird in Gemäßheit des Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. Juli 1874, Nr. 9215, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom  
20. Februar 1875,

betreffend die Einreihung des Gewerbes der Brunnenmeister unter die concessionirten  
Gewerbe.

(Reichsgesetzblatt vom 10. März 1875, Nr. 16.)

Das Gewerbe der Brunnenmeister wird auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 an eine Concession gebunden.

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben nebst der Erfüllung der im §. 18, alinea 1, der Gewerbeordnung zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen, auch den Nachweis über die in wirklicher Verwendung bei diesem Gewerbe erworbene praktische Befähigung zu liefern.

Die bisher im gesetzlichen Wege erlangten und im Betriebe befindlichen Brunnenmeistergewerbe bleiben durch diese Verordnung unberührt.

Sanhans m. p.

Kasser m. p.

Mitteltst Zuschrift des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 18. Februar 1875, Z. 726, Mag. Z. 39.478, wurde dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Nachdem von mehreren Seiten an das hohe k. k. Handelsministerium die Anfrage gestellt worden ist, ob es zulässig sei, wenn Theilnehmer der Weltausstellung 1873, welche blos mit dem Anerkennungsdiplome prämiirt worden sind, diese ihnen verliehene Auszeichnung auf ihrer Firmatafel, oder in Etiquetten, Facturen u. s. w. in Medaillenform mit Einstellung der Worte „Anerkennungs-Diplom“ und unter Beifügung des Bildnisses Sr. Majestät des Kaisers zum Ausdrucke bringen, so hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 29. Jänner 1875, Z. 4528, anher eröffnet, daß es zwar über die Benützung der Medaillen, resp. Kreisform, für die Einstellung jener Worte hinausgehe, daß jedoch die Anbringung des Bildnisses Sr. Majestät, welches die Aversseite sämtlicher Weltausstellungsmedaillen schmückt, auf den Anerkennungs-Diplomen aber nicht vorkommt, in Medaillenform in diesem Falle eine Irreführung des Publicums, als ob die fraglichen Aussteller mit einer Medaille ausgezeichnet worden wären, in sich schließe, und daher nicht gestattet werden darf.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, in vorkommenden Fällen an dieser Richtschnur festzuhalten.

Das VIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom 10. März 1875 enthält unter Nr. 17 die Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 1. März 1875, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung und dem Aichgebühren-Tarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 2. März 1875, Z. 459.

Der Gemeinderath genehmigt die Errichtung von drei Victualienmärkten im III. Bezirke, und zwar:

1. am Kennweg, nächst der k. k. Cigarrenfabrik, auf einer Area im Flächenmaße von circa 500 Quadratklaster (im Einverständnisse mit dem k. k. Obersthofmeisteramte, da der Grund dem k. k. Hofärar gehört);
2. in Erdberg am Paulusplatz, auf einer Area von circa 280 Quadratklaster; und
3. unter den Weißgärbern am Radezkyplatz neben der oberen Viaductgasse, auf einer Area im Flächenausmaße von circa 317 Quadratklaster.

Vom 2. März 1875, Z. 209.

Den Bürgerhospitalbeamten und dem Amtsboten wird der Fortbezug der Theuerungsbeiträge bis Ende Juni 1875 unter den für die städtischen Beamten beschlossenen Bedingungen bewilligt.

## III.

**Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.**

**Rundmachung des Magistrates vom 12. März 1875, Z. 44.881,  
betreffend die Anwendung von Arsenikverbindungen behufs Befestigung der Farben an  
Kleiderstoffen.**

Mit Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1875, Z. 18.234, wurde an die k. k. n. ö. Statthalterei Folgendes eröffnet:

„Es ist zur hierortigen Kenntniß gelangt, daß im Handel sowohl ausländische als auch inländische Kleiderstoffe vorkommen, bei welchen zur Befestigung der übrigens unschädlichen Farben statt der theueren Eiweißstoffe wohlfeilere Arsenverbindungen angewendet werden, welche an den Stoffen in großer Menge haften bleiben und wegen ihrer leichten Ablösbarkeit die Stoffe in hohem Grade gesundheitsgefährlich machen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei mit dem Bemerken, daß der §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, nach welchem bei der Bereitung von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toilettenartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt ist, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden, in Verbindung mit dem Sinne und Zwecke der übrigen Paragraphen dieser Verordnung als hinreichend erkannt wird, um der Erzeugung und dem Verkaufe der oben erwähnten Kleiderstoffe entgegen zu treten, und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Unterbehörden die diesfalls entsprechenden Weisungen zu geben.“

In Folge dessen erhielt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1875, Z. 5133, der Magistrat den Auftrag, den unterstehenden Organen den vollen Wortlaut des im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1866, Nr. 54, verlautbarten Staatsministerialerlasses vom 1. Mai 1866 zu republiciren, die genaue Befolgung desselben zu überwachen und gegen die dawider Handelnden mit aller Strenge vorzugehen.

Demgemäß wurde dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft, ferner den Genossenschaften der Weber, Seidenzeugfabrikanten und Seidenfärber der bezogene Staatsministerialerlaß vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. 54, zur Republicirung unter den Gewerbsgenossen übermittelt.

Das Marktcommissariat erhielt unter Einem den Auftrag, auf derlei im Verkehre vorkommende gesundheitschädliche Bekleidungs- oder Toilettenartikeln ein besonderes Augenmerk zu richten und die gegen diese Verordnung dawider Handelnden dem Magistrate zur Strafamtshandlung anzuzeigen.

Die bezogene Staatsministerialverordnung vom 1. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 54, ist im Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1866, Seite 139, Nr. 525 enthalten.

**Rundmachung des Magistrates vom 15. März 1875, Z. 11.741,  
betreffend die Anwendung des metrischen Maßes und Gewichtes in einer ärztlichen Ver-  
schreibung (Recept) auf Rechnung des Staatschazes oder eines vom Staate verwalteten  
Fondes.**

Laut Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Jänner 1875, Z. 38.337, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. December 1874, Z. 16.998, mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16, vom Jahre

1872 festgesetzte neue Maß- und Gewichtsordnung und im Nachhange zum §. 14 der Verordnung eben dieses hohen Ministeriums vom 21. März 1870, Z. 229, angeordnet, wie folgt:

Bei Anwendung des metrischen Maßes und Gewichtes in einer ärztlichen Verschreibung (Recept) auf Rechnung des Staatschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fonds sind:

- a) alle in einem Recepte vorkommenden Gewichtsmengen in Grammen, d. h. mittelst des Grammes als Gewichtseinheit auszudrücken;
- b) alle in einem Recept vorkommenden Gewichtsmengen mit arabischen Ziffern im dekadischen System zu bezeichnen.

Dabei ist gestattet, unmittelbar unter der oben bezeichneten Verschreibweise einzelne oder alle Gewichtsmengen überdies innerhalb Klammern mit Buchstaben und mittelst anderer gesetzlicher Gewichtseinheiten (Kilogramm, Decagramm, Decigramm, Centigramm) auszudrücken, wo immer der Arzt Vorsicht halber diesen Vorgang für zweckmäßig erachtet.

Hiernach sind in einem Recepte beispielsweise ein halbes Kilogramm als Gm. 500,  
zwei Decagramme als Gm. 20,  
drei Decigramme als Gm. 0·3 oder 0·30,  
fünf Centigramme als Gm. 0·05,

zu verschreiben und können beispielsweise fünf Centigramme auch in folgender Weise ausgedrückt werden: Gm. 0·05 (centigrammata quinque).

Hievon wurde das Stadtphiscat, die Buchhaltung und das Wiener Apothekergremium mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß gleichzeitig im Auftrage der hohen k. k. Statthalterei von diesen Bestimmungen das öffentliche Sanitätspersonale von Wien, insoferne dasselbe auf Kosten des Staatschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fonds ordinirt, respective die k. k. Polizeibezirksärzte, Polizeiwundärzte und die k. k. Armenärzte, ferner das Wiener Apotheker-Hauptgremium schriftlich verständigt worden sind.

## Chronik der Verwaltung.

(Ernennungen und Borrückungen.) In der Buchhaltung wurden zu Accessisten befördert: Ernst Nüchtern und Augustin Steudler (beide Rang vom 25. Februar 1874); Josef Kort und Aug. Guggenberg (beide mit dem Rang vom 12. September 1874); Franz Weiser (mit dem Rang vom 14. October 1874).

In der Kanzlei rückten in die Kategorie der Accessisten I. Classe vor: Anton Rothansel und Franz Krippel (beide mit dem Rang vom 15. Jänner 1874).

Zu Accessisten II. Classe wurden ernannt:

Carl Binder und Ludwig Habit (beide mit dem Rang vom 15. Jänner 1874).

Der Steueramtsaccessist I. Classe Laurenz Schießl wurde extra statum als Kanzleiaccessist II. Classe überseht.

In der Registratur rückte in den Status der Accessisten I. Classe Ignaz Nieder (Rang vom 16. Juli 1874) vor. Zum Accessisten II. Classe wurde Eduard Burgert (Rang vom 16. Juli 1874) ernannt.

Im Oberkammeramte rückten in die Kategorie der Accessisten I. Classe vor:

Rudolf Morawetz (Rang vom 1. October 1874),

Josef Wiede (Rang vom 31. October 1874),

Josef Meger (Rang vom 31. October 1874),

Carl Wohlleben (Rang vom 19. November 1874).

Zu Accessisten II. Classe wurden befördert: Ernst Gangl, August Ettl und Georg Herrmann (alle drei mit Rang vom 19. November 1874);

Victor Gerstenhengst (Rang vom 31. December 1874).

Im Steueramt rückte in die Kategorie der Accessisten I. Classe vor:

Heinrich Poné (Rang vom 30. April 1874),

Josef Schilhofsky und Moriz Bonset (beide mit dem Rang vom 5. Juni 1874).

Zu Accessisten II. Classe wurden ernannt:

Ferdinand Stallwig und Josef Meyer (beide Rang vom 18. Juni 1874),

Carl Pfleger (Rang vom 30. Juli 1874).

Im Status der Steuercommissäre rückten vor:

Josef Mink in die Gehaltsstufe von 900 fl. (Rang vom 1. October 1874),

Franz Lehmann und Mich. Fauland in die Gehaltsstufe von 800 fl. (Rang vom 6. October 1874).

Zu Steuercommissären mit 700 fl. wurden ernannt:

Christian Strohmayr und Josef Bayerl (beide mit Rang vom 6. October 1874).

Im Conscriptiionsamte rückten in die Kategorie der Accessisten I. Classe vor:

Leopold Fabrici (Rang vom 12. März 1874),

Robert della Torre (Rang vom 12. März 1874),

Carl Hübsch (Rang vom 30. April 1874),

Joh. Schönhofer (Rang vom 21. Mai 1874).

Zu Accessisten II. Classe wurden ernannt:

Ed. Jungwirth (Rang vom 12. März 1874),

Franz Büttner (Rang vom 12. März 1874),

Philipp Holle und Josef Pfundstein (beide mit dem Rang vom 5. Juni 1874).

Im Marktcommissariat rückten in die Kategorie der Accessisten I. Classe vor:

Michael Haut (Rang vom 21. April 1874),

Dominik Neubauer (Rang vom 23. September 1874),

Ferdinand Kasper und Franz Poy (beide letztere Rang vom 6. October 1874).

Zu Accessisten II. Classe wurden ernannt:

Conrad Weichinger (Rang vom 9. März 1874),

Eduard Maux, Albin Köffel und Georg Löschner (alle drei Rang vom 12. November 1874).